

Az.: 51 13 00/01

Ostercappeln, den 19.04.2024

1. 2. Änderung Aufnahmekriterien in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in der Gemeinde Ostercappeln lebenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger **Online-Anmeldung**. Grundsätzlich sind Kinder aufzunehmen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Ostercappeln gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.
- (2) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder aufgenommen, die gemäß § 20 KiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Tageseinrichtung ihres Wohnsitzes betreut. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten werden dabei unterstützt, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Übersteigen die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten für die gewünschte Tageseinrichtung und **insbesondere für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe bzw. für die Nutzung von Randzeiten** die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:
 1. Vorschulkinder, sowie Krippenkinder die aufgrund des Alters in den Kindergarten / die Kindertagesstätte wechseln müssen **und** aktuell in einer Krippe oder bei einer Tagesmutter betreut werden.
 2. Alleinerziehende **sind erwerbstätig** oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil und sind als solche auch gemeldet.
 3. Beide Erziehungsberechtigte **sind erwerbstätig** oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil und sind als solche auch gemeldet.
 4. **Geschwisterkinder**, die zeitgleich betreut werden müssen. Als Geschwisterkinder werden nur die Kinder berücksichtigt, die zum Aufnahmezeitpunkt das 8. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben.
 5. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt, keine deutschen Sprachkenntnisse)
 6. Kinder, die bereits in einer Tageseinrichtung innerhalb der Gemeinde betreut werden.
 7. Alter des Kindes – ältere vor jüngeren Kindern
- (4) Die Erwerbstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung setzt **mindestens** eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus. Die Erwerbstätigkeit **muss an mindestens zwei Betreuungstagen ausgeübt werden. Zudem muss die Erwerbstätigkeit minimal 8**

Stunden pro Woche betragen und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetag des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Der Nachweis über die vorliegende Erwerbstätigkeit muss bei der Anmeldung des Kindes für das Kindergartenjahr vorgelegt werden.

- (5) Für die Erstaufnahme in einer Betreuungseinrichtung ist grundsätzlich bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der Nachweis über die Berufstätigkeit vorzulegen. Um die Anspruchsberechtigung für die Nutzung von Randzeiten der Folgejahre aufrecht zu erhalten, ist **zusätzlich jährlich der Nachweis einer Erwerbstätigkeit** für die Dauer der beantragten Betreuungszeit des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss unter Umständen ein Gruppenwechsel erfolgen, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährt werden kann.
- (6) Liegt bei einem Kind oder in der Familie des Kindes ein besonderer Härtefall vor, so besteht die Möglichkeit einer Platzvergabe auch außerhalb der Kriterien die unter Abs. 3 genannt werden. Hierfür werden in jeder Einrichtung der Gemeinde pro Krippen-/Kindergartenjahr wie folgt Plätze nach Möglichkeit vorgehalten:
1. zum ersten Anmeldeverfahren im Januar eines Jahres
 - a) je Kindertagesstätte/Kindergarten bis zu 3 Plätze
 - b) je Krippe bis zu 2 Plätze
 2. zum zweiten Anmeldeverfahren im Mai eines Jahres
 - a) je Kindertagesstätte/Kindergarten bis zu 3 Plätze
 - b) je Krippe bis zu 2 Plätze

Liegen zu den jeweiligen Anmeldeverfahren keine Härtefälle vor, so werden diese Plätze regulär nach den Kriterien die in Abs. 3 genannt werden vergeben.

Die Vergabe der vorgehaltenen Plätze für Härtefälle erfolgt separat in der jeweiligen Trägerschaft (Kirche oder Gemeinde) über ein Gremium. Dieses entscheidet jeweils im Einzelfall, ob tatsächlich ein Härtefall vorliegt und somit einer der genannten Plätze vergeben werden kann.